



A-PRIORITY CH

POST CH AG

BAG;

K/SBL Konferenz der Schweizerischen Berufsverbände der Logopäden
Frau Ines Konzett
Brunnenstrasse 1
7310 Bad Ragaz

Kopie

Aktenzeichen: 701-33/26/184

Bern, 11.12.2020

Therapie auf räumliche Distanz: Abrechnung über den bestehenden Tarifvertrag

Sehr geehrte Frau Konzett
Sehr geehrte Frau Lüscher

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 11. November 2020. Darin sind Sie mit dem Anliegen an uns herangetreten, dass aufgrund der aktuellen Lage der Covid-19-Pandemie Behandlungen der Logopädie auf räumliche Distanz über den bestehenden Tarifvertrag abgerechnet werden können. In der Zwischenzeit hatte ich ja bereits die Gelegenheit, mich mit Frau Konzett telefonisch zu Ihrem Anliegen auszutauschen. Gerne möchten wir aber auch noch schriftlich einige Ausführungen machen:

Während der ausserordentlichen Lage hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) von zahlreichen Leistungserbringern und deren Verbänden Anträge zur Anpassung von Tarifen im Bereich von fernmündlichen Behandlungen erhalten. Das BAG hat bekanntlich diese Anträge geprüft und intensiv mit den Versichererverbänden curafutura und santésuisse sowie der Medizinaltarifkommission UVG (MTK) besprochen. Ziel war es, möglichst schnell, pragmatische und praxistaugliche Lösungen zu finden, damit die Kosten für fernmündliche Leistungen von den Versicherern übernommen würden und eine schweizweit einheitliche Abrechnungspraxis sichergestellt werden konnte. Die diesbezüglichen Empfehlungen des BAG für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) wurden im Faktenblatt zur «Kostenübernahme für ambulante Leistungen auf räumliche Distanz während der COVID-19-Pandemie» publiziert. Diese Empfehlungen waren jedoch von Beginn an als temporäre Übergangslösung gedacht und wurden, nachdem die ausserordentliche Lage beendet wurde, per 22. Juni 2020 aufgehoben. Seither sind wieder einzig die vertraglich vereinbarten oder behördlich festgelegten Tarife und Abrechnungsregeln massgebend.

Das BAG beobachtet selbstverständlich die Entwicklung der epidemiologischen Lage laufend. Die Gespräche mit den Versichererverbänden curafutura und santésuisse sowie der MTK wurden wiederaufgenommen. Dabei wurden verschiedene Anfragen betreffend Kostenübernahme von ambulanten Leistungen durch die OKP diskutiert. Diese Gespräche haben gezeigt, dass aufgrund der aktuellen Lage

Bundesamt für Gesundheit BAG
Sekretariat
Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern
Tel. +41 58 462 37 23, Fax +41 58 462 90 20
tarife-grundlagen@bag.admin.ch
<https://www.bag.admin.ch>



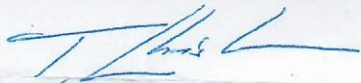
dringender Handlungsbedarf bei den Leistungen besteht, die der Behandlung einer psychischen Krankheit dienen. Aus diesem Grund hat das BAG in Abstimmung mit den Versichererverbänden und der MTK das Faktenblatt zur Kostenübernahme für die ambulante Behandlung auf räumliche Distanz überarbeitet und in den Bereichen Psychiatrie und Psychotherapie Empfehlungen definiert. Bei allen anderen Leistungen kann einfacher entweder eine fernmündliche Konsultation gemäss den gültigen Tarifen oder eine Konsultation beim Leistungserbringer oder beim Patienten oder bei der Patientin zuhause unter Einhaltung der geltenden Hygienevorschriften durchgeführt werden.

Gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und der darin verankerten Tarifautonomie sind die Tarifpartner verpflichtet, sich um die notwendigen Tarife zu bemühen, damit den Versicherten die Kostendeckung garantiert ist und die im KVG vorgesehenen Leistungen gesetzeskonform fakturiert werden können. Zudem ist es Aufgabe der Tarifpartner die aktuell gültigen Tarifverträge auszulegen und die Tarife zu pflegen. Insofern sind grundsätzlich die Tarifpartner für Fragen zur Abrechnung von ambulanten Leistungen auf räumliche Distanz und allfällige Anpassungen in den Tarifen zuständig. Die Tarifpartner der Logopädie haben es daher in der Hand, nach tarifpartnerschaftlichen Lösungen zu suchen.

Im KVG bzw. in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) sind die Leistungen der Logopädie abschliessend geregelt. Die Beurteilung von neuen oder umstrittenen Leistungen in der KLV erfolgt auf Antrag zuhanden der Eidgenössischen Kommission für Leistungen und Grundsatzfragen (ELGK). Allfällige Verordnungsänderungen der KLV können erst nach Anhörung der ELGK erfolgen. Dieses gesetzlich vorgesehenen Verfahrens zur Bezeichnung der Leistungen nach KVG hat auch während der besonderen Lage weiterhin Gültigkeit.

Freundliche Grüsse

Leiter Kranken- und Unfallversicherung



Thomas Christen
Vizedirektor BAG

Kopie an:

- c/o DLV, Edith Lüscher, Grubenstrasse 12, 8045 Zürich
- curafutura, Gutenbergstrasse 14, 3011 Bern
- santésuisse, Römerstrasse 20, 4500 Solothurn